

allein für die Einzelwesen der Natur Notwendigkeit und Müssen (nicht anders können) vorsieht, und das der Notwendigkeit und des Müssens beraubte Lebenseinheitgesetz dadurch gleichsam entschädigt wird, daß man seinen Bewußtseinswesen aufgrund der zwei Möglichkeiten, dem Gesetz entsprechend zu wollen und widersprechend zu wollen, die Freiheit der Entscheidung zuspricht.

Es sei darauf hingewiesen, daß die dem menschlichen Bewußtsein zukommenden zwei Möglichkeiten angesichts des Lebenseinheitgesetzes irrigerweise vielfach betrachtet werden einmal unter dem Gegensatze „Freiheit und Notwendigkeit“ und dann unter der Voraussetzung, solche Gesetze seien Gebote. Die letzte Irrung wird auch durch den Umstand wohl noch besonders nahegelegt, daß jene beiden Möglichkeiten für das menschliche Bewußtsein auch gleicherweise bei der Einheit „Herrschaft“, in der das „Gebot“ zuhause ist, wie bei der Lebenseinheit vorausgesetzt sind. Diese Übereinstimmung bildet die Brücke, die den Ahnungslosen vom „Gesetz“ zum „Gebot“ hinüberführt und dazu verleitet, die Lebenseinheit, ohne die ja von „Gesetz“ für das wollende Bewußtsein überhaupt nicht geredet werden dürfte, zum gebietenden Bewußtseinswesen umzudichten. So einfach und natürlich erscheint vielen diese Umdeutung von „Gesetz“ in „Gebot“, daß man, selbst wenn erkannt ist, die Lebenseinheit sei doch nicht selbst ein Bewußtsein, könne also selbst nichts gebieten, nicht davon lassen mag, das Lebenseinheit-„Gesetz“ für ein Gebot auszugeben. Freilich schlägt man dabei unvermerkt die Volte, daß als Gebieter statt der unbrauchbaren Lebenseinheit die gesamten zur Lebenseinheit gehörigen Bewußtseinswesen eingesetzt werden in dem Sinne, daß jedes Bewußtsein dieser Einheit nun sowohl Gebieter der anderen, als auch Diener der anderen sei. Jedoch diese Ausflucht führt nur weiter ins Dunkel hinein; niemand kann weder Gebieter noch Untertan in einer Lebenseinheit sein, da diese nur gleichgestellte Bewußtseinswesen